

es sich auch nicht um eine „klösterliche Gebetsverbrüderung“⁷²⁾. Das Ungewöhnliche dieses Eintrags ist nicht darin zu sehen, daß er von einem bestimmten Bittsteller ausging, denn das wird stets der Fall gewesen sein. Das Ungewöhnliche beruht im Nebeneinander von verwandtschaftlichen und geistlich-kirchlichen Bezügen in ihm. Adaldag hat ja ein Gebetsgedächtnis nicht nur für den ihm nahestehenden Bischof Adalward und zahlreiche andere lebende und verstorbene Personen erwirkt, von denen wenigstens ein Teil als Verwandte erkannt sind. Er hat vielmehr mit diesen Personen zusammen eine Reihe von sächsischen Kirchen mit ihren geistlichen Brüder- und Schwesterngemeinschaften in ein und dasselbe Gedächtnis einschließen lassen. Die in einem solchen Gedächtnis zum Tragen kommenden grundverschiedenen Formen der Gemeinschaft, die Bluts- und Verwandtengemeinschaft einerseits und die geistliche Brüder- und Schwesterngemeinschaft andererseits, sind im Eintrag augenscheinlich verkettet. Offenbar fühlte sich Adaldag, der Bittsteller des Eintrags, beiden Gemeinschaften, in denen er wie sein *consanguineus* Adalward stand, gleichermaßen verbunden, verband sie im Gebetsgedächtnis und gab ihnen beiden so Ausdruck.

Es ist nicht unmöglich, daß für die Aufnahme in ein Gebetsgedächtnis noch andere Arten der Bindung zwischen Personen bestimmend gewesen sind. Wir tun daher gut daran, wenigstens den Blick auf sie offen zu halten, um der Gefahr einer verabsolutierenden Interpretation des Gedenkbucheintrags zu entgehen. An geistige Bindungen, Bande der *F r e u n d s c h a f t*, wird man in unserem Falle denken, zumal Adalwards *consanguineus* Adaldag auch dessen *discipulus* gewesen ist, wie Adam von Bremen berichtet⁷³⁾. Die von einem Lehrer-Schüler-Verhältnis oder einem gemeinsamen Studium etwa bewirkte geistige Bindung konnte vor allem bei den *litterati* ein durch Verwandtschaft oder Zugehörigkeit zur gleichen geistlichen Gemeinschaft gegebenes Zusammengehörigkeitsbewußtsein stärken, vertiefen oder gar ersetzen⁷⁴⁾. Es ist ja be-

stehen sind; vgl. Schmid (wie Anm. 159) S. 186 ff. — Über die „geistlichen und materiellen Vorteile, welche den Verbrüderten gewährt wurden“: Ebner (wie Anm. 3) S. 82 ff.

⁷²⁾ S. Anm. 3.

⁷³⁾ Wie Anm. 25.

⁷⁴⁾ Über die Voraussetzungen: H. Grundmann, *Litteratus-illitteratus, Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter*, Arch. f. Kulturgesch. 40 (1958) 1 ff., bes. 9; P. Riché, *Recherches sur l'instruction des laïcs du IX^e au XII^e siècle*, Cahiers de Civilisation Médiévale X^e—XII^e siècles 5 (1962) 175 ff., ohne Hinweis auf Grundmanns Studie. — Die Bedeutung des Studiums für unseren Zusammenhang wird etwa in Thegans